

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

P r e s s e m i t t e i l u n g
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Christian Ebner (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer lebenslangen Sperre ab 14.9.2008

**Disqualifikation und Ausschluss von Wettkämpfen, an denen
er seit 14.9.2008 teilgenommen hat**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass beim Athleten Christian Ebner das seit 1.1.2010 mögliche (vereinfachte) Verfahren des § 15 Abs 9 ADBG angewendet wurde.

Nach § 15 Abs 9 ADBG kann die Rechtskommission eine Entscheidung ohne Anhörung des Beschuldigten in einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines klaren Sachverhaltes treffen. Der Beschuldigte bzw. der zuständige Bundessportfachverband können gegen diesen als vorläufige Entscheidung ergangenen Beschluss der Rechtskommission binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Mit fristgerechtem Einlangen des Einspruches tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wird kein Einspruch fristgerecht erhoben, ist die Entscheidung in Österreich endgültig und nicht mehr anfechtbar, sohin rechtswirksam.

Mit vorläufiger Entscheidung vom 4.8.2010 hat die Rechtskommission über den Athlet Christian Ebner aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Besitz, Einnahme und Anwendung verbotener Substanzen sowie Weitergabe verbotener Substanzen an andere Sportler zumindest im Winter 2008/2009 eine lebenslange Sperre, beginnend mit 14.9.2008, verhängt, da dieser bereits einmal wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt war.

Da der Athlet Christian Ebner bzw. der zuständige Bundessportfachverband in offener Frist keinen Einspruch gegen diese vorläufige Entscheidung erhoben haben, wurde diese endgültig und rechtswirksam.

Wien, am 17.10.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at